

**Richtlinie  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
zur Änderung der FRL Neustart Tourismus 2022**

**Vom 22. November 2022**

**I.**

Die **FRL Neustart Tourismus 2022** vom 16. Mai 2022 (SächsABl. S. 670) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
  - „2. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1) handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist, sowie deren Nachfolgebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt.“
2. Ziffer II wird wie folgt geändert:
  - a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „im laufenden Jahr 2022“ gestrichen.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Maßnahmen sind längstens bis zum 30. Juni 2023 umzusetzen.“
3. In Ziffer V Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe „300 000 Euro“ durch die Angabe „200 000 Euro“ ersetzt.
4. Ziffer VI wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:  
„4. Die Bewilligungsstelle entscheidet bis zum 31. Dezember 2022 über die Anträge.“
  - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
  - c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:  
„6. Der Antragsteller hat vor Bewilligung der Zuwendung der SAB schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er bislang erhalten hat, so dass sichergestellt ist, dass der in der De-minimis-Verordnung genannte Höchstbetrag nicht überschritten wird.“
5. In Ziffer VII Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

**II.**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 22. November 2022

Die Staatsministerin für Kultur und Tourismus  
beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
Barbara Klepsch